

Polzeireglement

der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal



Kaiseraugst



Magden



Olsberg



Möhlin



Zeiningen



Zuzgen



Hellikon



Wegenstetten



Wallbach



Mumpf



Obermumpf



Stein



Schupfart



Münchwilen



Rheinfelden
(Sitzgemeinde)

Die Gemeinderäte Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen, (nachfolgend: Vertragsgemeinden der Regionalpolizei unteres Fricktal – REPOL) erlassen gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.
- 2 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- 3 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- 4 Die Feiertage, der Bussentarif sowie die gemeindespezifischen Regelungen sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

§ 2 Polizeiorgane

- 1 Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die REPOL gemäss Gemeindevertrag vom 15. Dezember 2006 betraut.
- 2 Beamte und Angestellte der Vertragsgemeinden REPOL können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.
- 3 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des PolG polizeiliche Funktionen übertragen.

§ 3 Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann durch die zuständige Stelle angeordnet werden.

§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

§ 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6 Grundsatz

1 Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

3 Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

§ 7 Reinigungspflicht

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

B. Immissionsschutz

§ 8 Grundsatz

1 In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgas, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

2 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ff ZGB bleibt vorbehalten.

§ 9 Lärmschutz

1 In Wohngebieten ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen schneiden mit Motormähern, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) im Freien verboten.

2 In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Beispielsweise ist untersagt: das Laufen lassen von Radio-, TV- und Musikgeräten bei offenem Fenster, das Musizieren und Singen im Freien und der Betrieb von lärmigen Maschinen in ungenügend isolierten Räumen oder im Freien.

3 Während den unter Ziffern 1 und 2 genannten Ruhezeiten sind zulässig:

- a) Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen;
- b) Dringende, wetterabhängige Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe;
- c) Das Kirchengeläut der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuche;
- d) Das Geläut und Schellen der Glocken/Schellen von Weidtieren.

4 Für bestimmte Anlässe und Arbeiten können 3 Tage im Voraus Ausnahmen bewilligt werden.

5 Die Benutzung von Lautsprechern, Himmelsstrahlern und ähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist nur mit vorheriger Bewilligung gestattet.

6 Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Modellfliegen usw.).

7 Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungzeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 10 Unfug

1 Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

2 Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 11 Schiessen

- 1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- 2 Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
- 3 Veranstaltungen und Trainings mit Paint-Balls u.dgl. sind bewilligungspflichtig.

§ 12 Feuerwerk

- 1 Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am Nationalfeiertag (Nächte vom 31. Juli / 1. August und 1. / 2. August) und am Silvester (Nacht vom 31. Dezember / 1. Januar) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- 2 Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 13 Tierhaltung

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- 2 Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.
- 3 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Vorbehalten bleibt das Jagdrecht.
- 4 Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 14 Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 15 Öffentliches Ärgernis

1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

2 Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

§ 16 Jugendschutz

1 Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

2 Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholhaltigen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 17 Bewilligung

1 Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat oder von ihm bezeichnete Stellen (Kompetenzdelegation gemäss § 39 GG).

2 Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert werden und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 18 Busse

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 500.— bestraft.

§ 19 Fahrlässigkeit, Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

§ 20 Bussenumwandlung

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.

§ 21 Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 22 Strafbefehl

1 Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.

2 Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (vom 9. Juli 1968) und des Gemeindegesetzes (vom 19. Dezember 1978).

§ 23 Ordnungsbussen

Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

§ 24 Bussendepositum

Von Beschuldigten, die den Übertretungsbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum (gemäss Anhang 1) entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 25 Ersatzvornahme

Reglementswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ausnahmen

In besonderen, begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den Regelungen in diesem Reglement begründen.

§ 27 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes (ausgenommen Anhang 3 – gemeindespezifische Regelungen) müssen von den REPOL-Vertragsgemeinden koordiniert und abgestimmt werden.

§ 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die bisherigen Polizeireglemente in den REPOL-Vertragsgemeinden.

Beschlossen vom Gemeinderat Stein am 18.12.2006.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Polizeireglement

Anhang 1 – Bussentarif / Ordnungsbussenverfahren

1 Wird ein Tatbestand gemäss nachfolgendem Bussentarif erfüllt, kann die Regionalpolizei eine Ordnungsbusse erheben, sofern der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person damit einverstanden ist.

2 Für die Erhebung kommunaler Ordnungsbussen gilt das Verfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz des Bundes vom 24. Juni 1970.

<i>Ziffer</i>	Tatbestand	Bussenbetrag in Franken
	<i>Polizeiliche Tätigkeit</i>	
850	Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen und Vorladungen (Polizeireglement (PR) § 3 gemäss § 18)	50.00
851	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit (PR § 4 gemäss § 18)	200.00
852	Verweigerung der Angaben von Personalien (PR § 5 gemäss § 18)	50.00
853	Angabe von falschen Personalien (PR § 5 gemäss § 18)	50.00
854	Nichtvorweisen eines mitgeführten Ausweises an Polizeiorgane (PR § 5 gemäss § 18)	50.00
855	Nicht Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen an öffentlichen Strassen und Plätzen nach erfolgter polizeilicher Anordnung (BauG § 111 gemäss § 162 Abs. 2)	100.00
	<i>Abfall, Verunreinigung</i>	
860	Littering (Kleinabfälle auf öffentlichem Grund liegen lassen) (PR § 7 gemäss § 18)	50.00
861	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze (PR § 7 gemäss § 18)	100.00
862	Bereitstellung von Abfall zu Unzeit (Örtliches Abfallreglement)	50.00
863	Bereitstellen von Abfall ohne Gebühren-Vignette (Örtliches Abfallreglement)	100.00
864	Widerrechtliches Deponieren von Abfall bei Sammelstellen (Örtliches Abfallreglement)	100.00
865	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben (Örtliches Abfallreglement)	50.00

Lärm, Schiessen, Feuerwerk

870	Verursachen von Lärm während der Mittagsruhe in der Zeit von 12.00-13.00 Uhr bzw. der Abendruhe ab 19.00 Uhr (PR § 9 Abs. 1 gemäss § 18)	50.00
871	Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag (PR § 9 Abs. 1 gemäss § 18)	50.00
872	Störung der Nachtruhe von 22.00 – 07.00 Uhr (PR § 9 Abs. 2 gemäss § 18)	100.00
873	Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (PR § 9 Abs. 5 gemäss § 18)	50.00
874	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund (PR § 11 gemäss § 18)	200.00
875	Abbrennen von Feuerwerk und das Abfeuern von Geschützen Mörsern, Böllern, Petarden und dgl. ohne Bewilligung (PR § 12 gemäss § 18)	50.00
<i>Unfug, Sittlichkeit</i>		
880	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug (PR § 10 gemäss § 18)	100.00
881	Öffentliches Verrichten der Notdurft (PR § 14 gemäss § 18)	50.00
882	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten (PR § 15 gemäss § 18)	100.00
<i>Tierhaltung</i>		
890	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung (PR § 13 Abs. 1 gemäss § 18)	100.00
891	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes (PR § 13 Abs. 3 gemäss § 18)	50.00
892	Mitführen eines nicht an der Leine geführten Hundes auf verkehrsreicher Strasse, auf Rad-, Gehweg oder Platz, auf Friedhof, öffentlicher Spiel-, Sport-, Schul-, und Parkanlage und im Wald (PR § 13 Ziff. 3 gemäss § 18)	50.00
893	Versäubern von Hunden ohne Einsammeln des Kots (PR § 13 Abs. 4 gemäss § 18)	50.00
894	Nichtversteuern eines Hundes (Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde § 2 gemäss § 8)	100.00
<i>Benützung öffentlicher Grund</i>		
950	Missachten einer durch den Gemeinderat erlassene Benutzungsvorschrift für eine öffentliche Anlage (PR § 9 Ziff. 7 gemäss § 18)	50.00

951	<i>Betteln, Musizieren als Ausländer ohne Arbeitsbewilligung, Sammelaktionen ohne ausgewiesenen gemeinnützigen Zweck auf öffentlichem Grund</i> (PR § 6, Abs. 2 gemäss § 18)	100.00
<i>Anmeldung, Abmeldung, ANAG</i>		
960	Nichtanmelden innert 8 Tagen (Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer § 1 und § 12)	200.00
961	Nichtanmelden nach Wohnsitzwechsel innerhalb Kanton (Ausländer) (Kant. VO zum ANAG § 7 Abs. 2 gemäss § 22)	200.00
962	Unterlassen Erneuerungsgesuch für Ausweise (Ausländer) (Kant. VO zum ANAG § 22)	100.00
<i>Wirtschaftswesen, Alkohol, Jugendschutz</i>		
970	Ungesetzliche Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche (Gastgewerbegesetz (GGG) § 1 Abs. 2a gemäss §§ 13 und 14)	150.00
971	Widerrechtlicher Alkoholkonsum durch Jugendliche auf öffentlichem Grund (PR § 16 gemäss § 18)	50.00
972	Wirten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten ohne Bewilligung (Gäste haben das Lokal unverzüglich zu verlassen) (GGG § 4 Abs. 1 gemäss §§ 13 und 14)	200.00
973	Wirten ausserhalb der bewilligten Öffnungszeiten (Gäste haben das Lokal unverzüglich zu verlassen) (GGG § 4 Abs. 2 gemäss §§ 13 und 14)	200.00

Stand 11.12.2006

Polizeireglement

Anhang 2 – Feiertagsregelung

Als Feiertage gelten:

Feiertage	Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein, Wegenstetten, Münchwilen	Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rhein- felden, Wallbach, Zeiningen, Zuz- gen	Feiertage
Neujahr	X	X	Neujahr
Berchtoldstag ¹			Berchtoldstag ¹
Karfreitag	X	X	Karfreitag
Ostermontag		X	Ostermontag
Auffahrt	X	X	Auffahrt
Pfingstmontag		X	Pfingstmontag
Fronleichnam	X		Fronleichnam
Bundesfeiertag	X	X	Bundesfeiertag
Mariä Himmelfahrt	X		Mariä Himmelfahrt
Allerheiligen	X	X	Allerheiligen
Mariä Empfängnis	X		Mariä Empfängnis
Weihnachten	X	X	Weihnachten
Stephanstag ¹	X	X	Stephanstag ¹

¹ Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktag.

In diesem Liste nicht erwähnte Feiertage, wie zum Beispiel der 1. Mai, gelten im Kanton Aargau nicht als offizielle Feiertage.

Stand 13.12.2006

Polizeireglement

Anhang 3 – Spezialregelungen der Gemeinden

Die nachgenannten Regelungen haben nur spezifisch für die aufgelisteten Gemeinde Gültigkeit.

I. Gemeinde Wegenstetten

§ 1 Als allgemeiner Feiertag gilt in Wegenstetten zusätzlich der St. Michael am 29.9.

II. Gemeinde Kaiseraugst

§ 2 *Campieren*

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund – ausserhalb des öffentlichen Campingareals – benötigt eine Bewilligung.

§ 3 *Campieren von Personengruppen ohne festen Wohnsitz*

Die Bewilligung gemäss §6, Abs. 3 an Personengruppen ohne festen Wohnsitz wird für eine Dauer von drei Nächten erteilt. Eine Bewilligung für weitere drei Nächte ist möglich. Für öffentliche Strassen und Plätzen wird keine Bewilligung erteilt. Der Rechte privater Grundeigentümer bleiben in jedem Fall vorbehalten.

III. Gemeinde Münchwilen

§ 4 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 24.00 betrieben werden.

IV. Gemeinde Rheinfelden

§ 5 Öffnungszeiten Gartenwirtschaften

Gartenwirtschaften, Strassencafés und dgl. dürfen abends längstens bis 23.00 betrieben werden.

§ 6	<u>Benützung öffentlicher Grund - Ordnungsbussen</u>	
980	<i>Parkieren nachts auf öffentlichem Grund trotz Privatparkplatz (§ 2 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)</i>	120.00
981	<i>Nichtbezahlen Nachtparkgebühr trotz Aufforderung (auf Erhebung der Parkgebühr für ½ Jahr wird verzichtet) (§ 1 Anhang II zum Parkierungsreglement der Stadt Rheinfelden gemäss § 7)</i>	300.00

V. Gemeinde Olsberg

§ 7 Schreckschussanlagen

Schreckschussanlagen zum Schutz gegen Wildtiere sind verboten, sofern sie die Wohngebiete stören.

VI. Gemeinde Hellikon

§ 8 Feiertage – Ergänzung zu Anhang 2

In Hellikon gelten der Sebastianstag (20. Januar) und der St. Michaelstag (29. September) als zusätzliche Feiertage.

Stand 13.12.2006